KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Kurseinheit
Deliktsrecht

4. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall:

Fahrer F befuhr mit dem Fahrzeug des K eine Straße, die in einer 30 km/h-Zone liegt. Dort kam ihm eine Gruppe Kinder auf dem Bürgersteig entgegen, unter denen sich der achtjährige B mit seinem Fahrrad befand. Dieser lief vorweg und schob dabei sein Fahrrad vor sich her; sodann ließ er es in der Absicht los, es alleine vorweg rollen zu lassen. Das Fahrrad rollte daraufhin ein Stück geradeaus, knickte dann mit dem Lenker nach links ein und geriet auf die Fahrbahn, wo es mit dem vorbeifahrenden Fahrzeug des K kollidierte. Durch den Zusammenstoß entstand am Fahrzeug des K ein Schaden von 1.200 Euro. K verlangt diesen Betrag von B ersetzt.

Steht dem K der geltend gemachte Anspruch zu?

4. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

K gegen B auf Schadensersatz aus

I. § 823 Abs. 1

→ Rechtsgutsverletzung (+)

→ Verhalten des B

(+), das Schieben und Loslassen des Fahrrads

→ Haftungsbegründende Kausalität (+)

→ Rechtswidrigkeit (+)

→ Verschulden

→ Bei Achtjähigen nach § 828 Abs. 3 grds. zu vermuten

→ § 828 Abs. 2?

(+), hier keine Reduktion, weil noch typ. Überforderung im Straßenverkehr

=> Anspruch (-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. § 829 (-), keine Billigkeitshaftung

Ergebnis: K hat gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Wiederholungsfragen:

A. Wie ist § 833 zu prüfen?

B. Wie sind § 7 und § 18 StVG zu prüfen?

C. Wann liegt bei den sog. Aufopferungsfällen im StrV ein zumindest „auch-fremdes“ Geschäft vor?

4. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 6:

K gegen B auf Zahlung von 103.459,- Euro aus

A. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB

(-), kein (konkludent) geschlossener Garantivertrag

B. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB iVm VSD

(-), zumindest kein berechtigtes Gläubigerinteresse an der Einbeziehung

C. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB iVm § 398 S. 1 BGB iVm DSL

(-), keine zufällige Schadensverlagerung

D. §§ 311 Abs. 3 S. 1, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

(-), kein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zwischen Hersteller und Endverbraucher

E. § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 1 ProdHG:

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Anwendbarkeit (§§ 15, 16)
   2. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung (§ 1)
   3. Produkt (§ 2)
   4. Fehler (§ 3)
   5. Haftungsbegründende Kausalität
   6. Hersteller (§ 4)
   7. Kein Ausschluss (§ 1 Abs. 2, 3)

II. Haftungsausfüllender Tatbestand
   - Standardprüfung (beachte §§ 6 ff)

4. Kurseinheit
Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 831:

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Verrichtungsgehilfe
   2. Tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung iSv §§ 823 ff BGB
   3. Bei Verrichtung
   4. Keine Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2

II. Haftungsausfüllender Tatbestand
   1. Schadensfeststellung
   2. Haftungsausfüllende Kausalität
   3. Ersatzfähigkeit
   4. Mitverschulden

(-), vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG

(Keine Sachschäden bei gewerblichen Verwendern)

F. § 831 Abs. 1 S. 1 BGB

(-), da hier jedenfalls eine Exkulpation des B vorliegt

G. § 823 Abs. 1 BGB

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung

(+), Eigentumsverletzung an den Hühnern

2. Verhalten des B

→ da das Verhalten jedenfalls nur mittelbar rechtsgutsverletzend gewesen sein kann, muss B eine Verkehrssicherungspflicht verletzt haben

a) Verkehrssicherungspflicht

(+), als Hersteller von Produkten, die in den Verkehr gebracht werden

b) Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht

(+), da die in Verkehr gebrachten Chargen nicht ausreichend steril waren liegt ein sog. Fertigungs- und/oder Kontrollfehler vor

3. Haftungsbegründende Kausalität (+)

4. Rechtswidrigkeit (+)

5. Verschulden

a) Garantiehaftung des Herstellers

(-), so allgemein mit den Grundsätzen des geltenden Haftungsrechts nicht vereinbar

b) Beweislastumkehr

(+), bei einer Produzentenhaftung wird der Geschädigte so gut wie nie das Verschulden des Herstellers nachweisen können. Andererseits kann der Hersteller darlegen und beweisen, warum ihm im Einzelfall kein Verschulden trifft. Daher ist eine Beweislastumkehr hier angemessen.

c) Exkulpation des B

(-), es genügt nicht, darzulegen und zu beweisen, dass man die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und überwacht hat. B hat sich selbst nicht exkulpiert.

=> Verschulden des B (+)

4. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Ersatzfähiger Schaden

(+) nach § 251 Abs. 1 BGB iHv 103.459,- Euro

2. Haftungsausfüllende Kausalität (+)

3. Mitverschulden

(-), nicht ersichtlich

=> Anspruch (+)

Ergebnis: K kann von B Zahlung in Höhe von 103.459,- Euro verlangen.

4. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abgrenzung von § 831 - § 278:

§ 831	§ 278
- Eigene Anspruchsgrundlage	- Bloße Zurechnungsnorm
- /	- Schuldverhältnis
- Weisungsgebunden	- /
- Haftung für eigenes Verschulden	- Haftung für fremdes Verschulden
- Exkulpationsmöglichkeit	- /

4. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Produkthaftung	≠	**Produzentenhaftung**
- Hersteller haftet verschuldens-unabhängig nach ProdHG		- Produzent haftet verschuldens-abhängig nach §§ 823 ff
Mindestbetrag		
500 € (Sache)		Nein
Höchstbetrag		
85 Mio. € (Person)		Nein
Sachschäden eines gewerbl. Verwenders		
Nein		Ja
Weiterfresserschaden		
Endhersteller - Nein		Ja
Lieferung Teilprod. - Str.		

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende